



GESUNDHEITSINFORMATION

DIE PATIENTENRECHTE IM ÜBERBLICK





INHALT

Vorwort	5	10 Recht auf Beistand und Beratung	24
1 Recht auf Aufklärung	6	11 Organ- und Gewebespende	26
2 Freie und aufgeklärte Einwilligung	8	12 Sterbebegleitung	28
3 Patientenverfügung und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit	10	13 Patientenpflichten	30
4 Freie Wahl der Gesundheitsfachperson und/oder der Gesundheitseinrichtung	12	14 Nützliche Adressen	32
5 Zwangsmassnahmen	14	15 Index	36
6 Berufsgeheimnis im Gesundheitsbereich	16		
7 Recht auf Einsicht ins Patientendossier	18		
8 eHealth und elektronisches Patientendossier	20		
9 Behandlungsfehler	22		

VORWORT

Informieren Sie sich über Ihre Rechte als Patientin oder Patient

In der Schweiz lebende Menschen konsultieren durchschnittlich ein- bis dreimal pro Jahr ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt und können zahnärztliche Behandlungen, Spitalbehandlungen und Spitex-Pflege in Anspruch nehmen. Andere werden in Pflegeheimen oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Suchterkrankungen betreut.

Diese Broschüre soll Sie über Ihre Rechte informieren und Ihnen helfen, Ihre Situation besser zu verstehen, Ihre Bedürfnisse zu äussern, selbstbestimmt zu entscheiden und eine Vertrauensbeziehung zu den Gesundheitsfachpersonen aufzubauen.

Die Patientenrechte sind sehr breit gefächert: Sie können gesetzlich geregelt sein, aber auch durch einen Vertrag mit Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen, durch Regelungen des Persönlichkeitsschutzes oder der Sozialversicherungen. Zudem gibt es kantonale Besonderheiten, auf die in dieser Broschüre nicht näher eingegangen wird. Mehr Details finden Sie in den kantonalen Gesetzgebungen.

Diese Broschüre, gemeinsam herausgegeben von den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt, umfasst:

- > ein Inhaltsverzeichnis auf Seite 3;
- > die nützlichen Adressen am Ende der Broschüre;
- > ein Index auf der letzten Seite, der Ihnen hilft, direkt zu dem Thema zu gelangen, das Sie interessiert.

Jedes Kapitel besteht aus drei Teilen:

- > einleitend eine knappe Zusammenfassung der jeweiligen Patientenrechte;
- > ein Teil „In der Praxis“ mit Erklärungen Ihrer Rechte;
- > eine Rubrik „Gut zu wissen“ mit den Antworten auf die häufigsten Fragen.

Am Schluss der Broschüre sind Adressen von Organisationen aufgelistet, die Ihnen zusätzliche Auskünfte oder Beratungen anbieten können. Zudem werden Mediations- und Schlichtungsstellen sowie Beschwerdeinstanzen aufgeführt, an die Sie sich wenden können.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

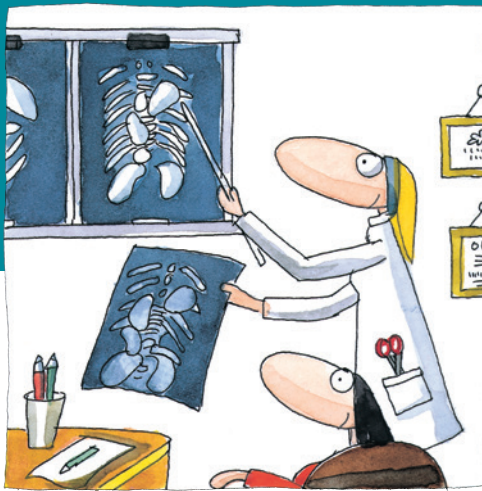
*Die mit der öffentlichen Gesundheit betrauten
Dienststellen der Kantone Bern, Freiburg, Genf,
Jura, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt*



RECHT AUF AUFKLÄRUNG

Sie haben das Recht, klar und angemessen über Ihren Gesundheitszustand, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, die erwarteten Vorteile und allfälligen Risiken, die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte informiert zu werden. Die Aufklärung richtet sich ausschliesslich an Sie. Drittpersonen gegenüber sind Gesundheitsfachpersonen an das Berufsgeheimnis gebunden (s. Kapitel 6).

Beim Eintritt in eine Gesundheitseinrichtung erhalten Sie in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten sowie zu den Bedingungen Ihres Aufenthalts.



IN DER PRAXIS

Die Gesundheitsfachpersonen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, sind verpflichtet, Sie unaufgefordert in klaren und verständlichen Worten aufzuklären. Sie müssen Ihnen sachlich und ausführlich alle notwendigen Informationen geben, so dass Sie Ihrer Behandlung in voller Kenntnis der Sachlage zustimmen können. Sie haben das Recht, Fragen zu stellen und Erklärungen zu verlangen; und Sie dürfen jederzeit darauf hinweisen, dass Sie etwas nicht verstanden haben. Im Zweifelsfall können Sie eine ärztliche Zweitmeinung einholen und eine andere medizinische Gesundheitsfachperson Ihrer Wahl konsultieren.

Das Recht auf Aufklärung kann eingeschränkt werden:

- > wenn Sie ausdrücklich darauf verzichten, aufgeklärt zu werden, z. B. wenn Sie Ihre Diagnose nicht erfahren möchten; das bedeutet selbstverständlich nicht, dass Sie auf die entsprechende Behandlung und Pflege verzichten;
- > im Notfall, wenn Sie nicht in der Lage sind, Informationen aufzunehmen. Dann werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt aufgeklärt. Ihre therapeutische Vertretung und Ihre Angehörigen werden schnellstmöglich benachrichtigt und informiert (s. Kapitel 3);
- > bei gängigen, nicht-invasiven therapeutischen Massnahmen, die Ihre Gesundheit nicht gefährden, wie z. B. eine Blutentnahme oder die Messung des Blutdrucks. Dann geben Sie Ihre Zustimmung stillschweigend.

Wenn Sie nicht urteilsfähig sind, richtet sich die Aufklärung an die Person, die Sie vertreten darf (s. Kapitel 3). Dieser Person gegenüber ist das Berufsgeheimnis aufgehoben, soweit es die Situation erfordert.

Jede Person, die in einem Pflegeheim wohnt, hat Anspruch auf einen schriftlichen Heimvertrag (der durch einen Betreuungsvertrag ergänzt werden kann, wenn die Person urteilsunfähig ist). Dieser Vertrag informiert die Bewohnenden über die Leistungen der Einrichtung, die Kosten, das Recht auf Wahrung des Datenschutzes und Berufsgeheimnisses sowie die Pflichten und Regeln zum Gemeinschaftsleben. Ist die Person urteilsunfähig, so unterzeichnet ihre Vertretung diesen Vertrag.

GUT ZU WISSEN

Welche Fragen können Sie Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt stellen?

- > Gibt es mehrere Behandlungsmöglichkeiten?
- > Was sind die Vor- und Nachteile der empfohlenen Behandlung?
- > Wie wahrscheinlich sind die Vor- und Nachteile?
- > Was passiert, wenn ich nichts unternehme?
- > Was kann ich selbst tun?

Warum eine ärztliche Zweitmeinung einholen?

Das Einholen einer Zweitmeinung ist kein Misstrauensvotum gegenüber der Gesundheitsfachperson. Eine Zweitmeinung gibt Ihnen mehr Informationen und hilft Ihnen dabei, in voller Kenntnis der Sachlage zu entscheiden, ob Sie in die Behandlung einwilligen wollen oder nicht. Eine Zweitmeinung einzuholen ist besonders dann sinnvoll, wenn man Ihnen einen nicht dringenden chirurgischen Eingriff oder eine folgeschwere Behandlung vorschlägt. Vergessen Sie nicht, sich vorher bei Ihrer Krankenkasse zu erkundigen, ob sie die Kosten für die Zweitmeinung übernimmt.

An wen muss ich mich wenden, um Informationen zur Kostenübernahme zu erhalten?

Die Gesundheitsfachperson muss Sie in allgemeiner Weise über die Kosten der medizinischen Behandlung informieren; insbesondere muss sie Ihnen mitteilen, wenn Behandlungen, Eingriffe oder Honorare nicht von den Sozial- oder Privatversicherungen übernommen werden.

In Ihrem Versicherungsvertrag ist Ihre Kostenbeteiligung vermerkt (Franchise und Selbstbehalt). Im Zweifelsfall kann Ihre Krankenkasse Sie ausführlich informieren, auch bei einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt (s. Kapitel 4).

Ich soll an einem medizinischen Forschungsprojekt teilnehmen. Gibt es Konsequenzen, wenn ich mich weigere?

Die Teilnahme an Forschungsprojekten oder Studien ist immer freiwillig; Sie dürfen sich weigern, ohne dass Sie Nachteile befürchten müssen. Sie müssen schriftlich zustimmen, wenn Sie an einem Forschungsprojekt oder an einer Studie teilnehmen möchten. Ihre Zustimmung ist nur dann gültig, wenn Sie im Vorfeld hinreichend über Ziel und Zweck des Projekts sowie über die Datenverarbeitung aufgeklärt wurden. In der Regel werden Ihnen dafür Informationsblätter und Beratungsgespräche ausgehändigt. Sie können Ihre Zustimmung jederzeit ohne Begründung zurückziehen. In diesem Fall werden Ihre Daten entweder gelöscht oder anonymisiert. Zur Sicherheit können Sie eine Bestätigung verlangen, was mit Ihren Daten geschieht.

FREIE UND AUFGEKLÄRTE EINWILLIGUNG

Eine Behandlung darf nur durchgeführt werden, wenn Sie – ob erwachsen oder minderjährig – frei und nach umfassender Aufklärung eingewilligt haben.

Die Einwilligung ist frei und aufgeklärt, wenn kein psychischer oder zeitlicher Druck, Zwang oder Drohungen auf Sie ausgeübt werden und Sie Ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können (s. Kapitel 1).



IN DER PRAXIS

Damit Sie frei in eine Behandlung einwilligen können, müssen Sie von der Gesundheitsfachperson aufgeklärt werden. Die Fachperson ist verpflichtet, Sie ausreichend und in geeigneter Weise zu informieren. Sie können Ihre Meinung auch nach langer Überlegungszeit noch ändern und Ihre Einwilligung zurückziehen. Sie haben jederzeit das Recht, eine Behandlung abzulehnen, sie zu unterbrechen oder eine Gesundheitseinrichtung zu verlassen. In diesem Fall wird Sie die Gesundheitsfachperson über die allfälligen Risiken Ihrer Entscheidung informieren und von Ihnen eine schriftliche Verzichtserklärung verlangen. Dann tragen Sie das Risiko der Behandlungsverweigerung.

Zwangsmassnahmen sind, ausser bei wenigen gesetzlichen Ausnahmen, verboten (s. Kapitel 5).

Einige Gesetzesbestimmungen erlauben Massnahmen, welche die persönliche Freiheit einschränken. Ein Beispiel dafür ist das Epidemien-gesetz: Es ermöglicht, Personen, die an bestimmten ansteckenden Krankheiten leiden, ins Spital einzuweisen, oder gegen ihren Willen eine Isolation oder Quarantäne zu verhängen, und zwar aus Gründen der öffentlichen Gesundheit.

GUT ZU WISSEN

Was bedeutet urteilsfähig?

Urteilsfähig ist, wer eine Situation einschätzen und folgerichtige Entscheidungen treffen kann. Jede Person gilt als urteilsfähig, mit Ausnahme von Kleinkindern und Personen, die ihre Urteilsfähigkeit infolge geistiger Defizite, psychischer Störungen, Trunkenheit oder aus ähnlichen Gründen eingebüsst haben. Handkehrum bedeuten psychische Störungen, hohes Alter, Beistandschaft oder Minderjährigkeit nicht automatisch, dass jemand urteilsunfähig ist. Die Urteilsfähigkeit wird abhängig von Ihrer Situation und insbesondere der Art der geplanten Behandlung von Fall zu Fall beurteilt.

Was gilt für Minderjährige?

Minderjährige müssen auf jeden Fall angehört werden; ihre Meinung ist so weit als möglich zu berücksichtigen. In der Praxis geht man davon aus, dass jemand ab ca. 12 Jahren urteilsfähig ist. Bei 12- bis 16-Jährigen ist die Urteilsfähigkeit von Fall zu Fall unter die Lupe zu nehmen, je nach geistiger Reife der jungen Patientinnen und Patienten und der Art des medizinischen Eingriffs. Ab 16 Jahren kann eine weitgehende Urteilsfähigkeit angenommen werden. Bei Kindern unter 12 Jahren kann nur die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen in eine Behandlung einwilligen.

Muss die Gesundheitsfachperson für jede einzelne Handlung meine Einwilligung verlangen?

Grundsätzlich ja, doch kann die Form dieser Einwilligung variieren. Bei nicht invasiven oder routinemässigen Leistungen wie etwa Blutentnahme oder Blutdruckmessung kann von Ihrer stillschweigenden Einwilligung ausgegangen werden. Bei allen anderen Behandlungen muss die Gesundheitsfachperson Sie klar und deutlich fragen, ob Sie mit der geplanten Behandlung einverstanden sind.

PATIENTENVERFÜGUNG UND VERTRETUNG BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT

Sie können eine Patientenverfügung verfassen, in der Sie festlegen, welchen medizinischen Behandlungen Sie zustimmen und nicht zustimmen wollen, und eine Vertretung für den Fall bezeichnen, dass Sie Ihre Urteilsfähigkeit verlieren.

Sie können auch in einem Vorsorgeauftrag festhalten, wer an Ihrer Stelle über Behandlungen entscheiden soll, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind (sog. therapeutische Vertretung). Mit dem Vorsorgeauftrag können Sie überdies eine andere Person damit betrauen, Ihnen persönlichen Beistand zu leisten, Ihr Vermögen zu verwalten oder Sie in den Rechtsbeziehungen mit Dritten zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handschriftlich abgefasst oder notariell beurkundet werden.



IN DER PRAXIS

Sind Sie nicht mehr urteilsfähig, so müssen behandelnde Gesundheitsfachpersonen nachforschen, ob Sie eine Patientenverfügung verfasst oder eine Vertretung bezeichnet haben, oder ob eventuell die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand für Sie ernannt hat.

Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, Ihren in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen zu respektieren – was sie nur tun können, wenn ihnen dieser Wille auch bekannt ist. Es empfiehlt sich also, Vorkehrungen zu treffen, damit die Gesundheitsfachpersonen zum gegebenen Zeitpunkt Zugang zu diesen Informationen haben. Beispielsweise können Sie eine Kopie Ihrer Patientenverfügung bei der therapeutischen Vertretung oder der behandelnden Gesundheitsfachperson abgeben, bei Eintritt in eine Gesundheitseinrichtung oder bei ihren Angehörigen hinterlegen, oder sie ins elektronische Patientendossier (EPD) übertragen (s. Kapitel 8).

Im Notfall, wenn Sie keine Vertretung bestimmt haben oder diese nicht unmittelbar ausfindig gemacht werden kann, wird die Gesundheitsfachperson nach bestem Wissen und Gewissen in Ihrem Interesse handeln und dabei Ihren mutmasslichen Willen respektieren. Bei fürsorglicher Unterbringung wegen psychischer Störungen gelten besondere Regeln (s. Kapitel 5).

GUT ZU WISSEN

Wie wird eine Patientenverfügung formuliert?

Ihre Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein. Davon abgesehen können Sie Inhalt und Form frei wählen: Sie können die Verfügung von Hand oder mit dem Computer schreiben oder ein Musterformular ausfüllen. Zeugen sind nicht erforderlich, doch empfiehlt es sich, mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt darüber zu reden; sie werden Sie bei der Formulierung der Patientenverfügung beraten und sicherstellen, dass sie verständlich formuliert ist. Ausserdem stellen viele Organisationen Musterformulare zur Verfügung, die Sie als Vorlage nutzen können (Pro Senectute, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, die Stiftung Dialog Ethik, Caritas, das Rote Kreuz, die Krebsliga u. a.).

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen. Bei jeder wesentlichen Änderung Ihres Gesundheitszustands und alle drei bis vier Jahre sollten Sie die Verfügung überarbeiten, datieren und unterschreiben, damit sie stets Ihrem aktuellen Willen entspricht. Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst, so können Sie Ihren Standpunkt in jedem Fall auch mündlich mitteilen.

Wer kann mich vertreten, wenn ich urteilsunfähig bin?

Wenn Sie Vorkehrungen getroffen haben (Patientenverfügung oder Vorsorgeauftrag):

- > die therapeutische Vertretung, die Sie in Ihrer Patientenverfügung benannt haben;
- > oder die Person mit einem Vorsorgeauftrag, sofern der Vorsorgeauftrag vorsieht, dass sie über die medizinische Behandlung entscheiden darf.

Wenn Sie keine Vorkehrungen getroffen haben:

- > die Beiständin oder der Beistand, der allenfalls von einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannt wurde, um Ihnen zu helfen, um Sie zu unterstützen oder um Sie zu vertreten, sofern sich deren oder dessen Auftrag auch auf medizinische Massnahmen bezieht;
- > die Personen, die Ihnen regelmässig persönliche Hilfe leisten:
 - Ehegattin oder Ehegatte bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner;
 - die Person, die mit Ihnen einen gemeinsamen Haushalt führt;
 - Ihre Nachkommen;
 - Ihre Eltern;
 - Ihre Geschwister.

Was darf die Vertretung entscheiden?

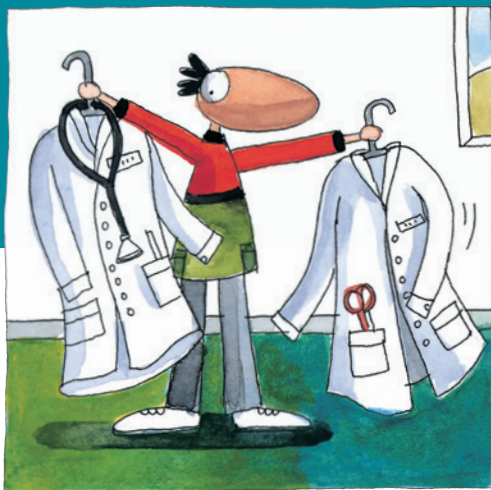
Die Vertretung darf ab dem Zeitpunkt für Sie entscheiden, ab dem Sie selbst nicht mehr urteilsfähig sind. Die Vertretung muss gemäss Ihrem mutmasslichen Willen und Ihren Interessen entscheiden. Sie muss der für Sie geplanten Behandlung zustimmen. Die Gesundheitsfachperson muss der Vertretung alle notwendigen Informationen geben, damit sie eine Entscheidung fällen kann (s. Kapitel 1).

Wenn die Gesundheitsfachperson der Meinung ist, dass die von der Vertretung getroffene Entscheidung nicht im Interesse des Patienten liegt oder seinen mutmasslichen Willen nicht respektiert, kann sie sich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

FREIE WAHL DER GESUNDHEITSFACHPERSON UND/ODER DER GESUNDHEITSEINRICHTUNG

Ob Sie die Gesundheitsfachperson oder die Gesundheitseinrichtung frei wählen können, hängt wesentlich vom von Ihnen gewählten Krankenversicherungsmodell ab. Deshalb sollten Sie in jedem Fall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der obligatorischen Grundversicherung und der Zusatzversicherung, die Sie allenfalls abgeschlossen haben, genau durchlesen.

Wenn Sie sich für ein bestimmtes Krankenversicherungsmodell entscheiden, wie z. B. ein Hausarztmodell oder ein Gesundheitsnetz, ist Ihre Wahlfreiheit eingeschränkt; im Gegenzug bezahlen Sie eine tiefere Krankenversicherungsprämie. Der Katalog und die Qualität der Leistungen, die von der obligatorischen Grundversicherung übernommen werden, bleiben gleich.



IN DER PRAXIS

Ihre Wahlfreiheit hängt ausserdem von der Verfügbarkeit und dem Fachbereich der Gesundheitsfachperson ab, beziehungsweise vom Auftrag und von der Verfügbarkeit von Betten und Geräten der Gesundheitseinrichtung.

Es kann sein, dass Sie stationäre Behandlungen in Spitälern ausserhalb des Wohnkantons teilweise oder vollständig selbst bezahlen müssen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt, dem betreffenden Spital oder Ihrer Krankenkasse.

In öffentlichen Spitälern werden Sie von den Fachpersonen behandelt, die dort arbeiten. Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung haben Sie eine grössere Auswahl an behandelnden Gesundheitsfachpersonen oder Spitälern.

Bei einer ambulanten Behandlung haben Sie die freie Wahl der Gesundheitsfachperson, an die Sie sich wenden möchten, es sei denn, Sie entscheiden sich für ein Versicherungsmodell, das diese Wahl einschränkt (z. B. ein Hausarztmodell).

GUT ZU WISSEN

Was geschieht, wenn ich notfallmässig in ein ausserkantonaies Spital muss?

Im Notfall können Sie jedes Spital in der Schweiz aufsuchen. Ihre obligatorische Krankenversicherung wird Ihren Aufenthalt bezahlen. Ein Notfall liegt vor, wenn – und solange – Ihr Gesundheitszustand es nicht erlaubt, Sie in ein Spital Ihres Wohnkantons zu bringen.

Was geschieht, wenn ich ein Spital (oder eine Klinik) ausserhalb meines Wohnkantons wähle, obwohl weder ein Notfall noch besondere medizinische Gründe vorliegen?

Wenn Sie aus persönlichen Gründen ein Spital (oder eine Klinik) ausserhalb Ihres Wohnkantons wählen, müssen Sie die Behandlung eventuell zum Teil oder ganz selbst bezahlen, bzw. wird die Behandlung zu Lasten einer allfälligen Zusatzversicherung abgerechnet, die Sie abgeschlossen haben. Bitte erkundigen Sie sich vorab bei der Gesundheitseinrichtung und bei Ihrer Krankenkasse; verlangen Sie von der Krankenkasse eine schriftliche Kostengutsprache.

Wenn es die medizinische Behandlung, die Sie brauchen, in den Spitälern in Ihrem Wohnkanton nicht gibt, so können Sie sich in einem ausserkantonalen Spital behandeln lassen. Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt wird Sie dabei beraten (in diesem Fall ist ein Antrag auf Kostengutsprache beim Wohnkanton erforderlich).

Kann ich das Pflegeheim frei wählen?

Grundsätzlich können Sie das Pflegeheim frei wählen und es auch jederzeit wechseln. Allerdings muss dessen Pflegeangebot (Geriatric oder Psychogeriatric) Ihrem Gesundheitszustand entsprechen. Bitte beachten Sie: Das von Ihnen gewählte Pflegeheim kann Sie nur dann aufnehmen, wenn es Ihnen ein freies Zimmer/Bett anbieten kann. Es ist daher ratsam, sich frühzeitig anzumelden; so vermeiden Sie lange Wartezeiten und haben genügend Zeit, um alle Dokumente für den Umzug zusammenzustellen.

Wenn Sie in einem privaten oder ausserkantonalen Pflegeheim wohnen möchten, können zusätzliche Kosten auf Sie zukommen. Es ist daher ratsam, sich vorab schriftlich beim betreffenden Pflegeheim zu informieren.

Kann ich meine Ärztin oder meinen Arzt im Pflegeheim frei wählen?

Ja. Auf Wunsch können Sie auch eine externe Ärztin oder einen externen Arzt konsultieren.

Kann ich zu Hause gepflegt werden?

Ja, denn in jedem Kanton gibt es sowohl öffentliche als auch private Spitexdienste. Eine Betreuung zu Hause ist je nach Fall sehr intensiv und hängt von der Verfügbarkeit von Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialwesens, der Architektur und Ausstattung Ihrer Wohnung sowie Ihrem physischen und psychischen Gesundheitszustand ab.

Was ist betreutes Wohnen mit pflegerisch-betreuerischer Unterstützung? Kann ich das in Anspruch nehmen?

Betreute Wohnungen sind sichere Wohnumgebungen, die den Normen für Menschen mit Behinderungen angepasst sind. Sie eignen sich für Personen mit Gebrechen oder Behinderung sowie für Seniorinnen und Senioren, die weitgehend selbstständig sind. In einer Wohnung mit pflegerisch-betreuerischer Unterstützung können Sie länger unter guten Bedingungen in einer Privatwohnung verbleiben. Sie gewährleistet Ihnen eine sichere Umgebung und fördert die soziale Interaktion. Um das betreute Wohnen in Anspruch zu nehmen, müssen Sie bestimmte Kriterien erfüllen und eine Miete zahlen. Weitere Informationen finden Sie bei den nützlichen Adressen Ihres Wohnkantons am Ende dieser Broschüre.

Kann ich mein Haustier ins Pflegeheim oder in die betreute Wohnung mitnehmen?

Jede Einrichtung kann selbst entscheiden, ob sie Haustiere gestattet oder nicht. Das hängt auch davon ab, ob Sie sich weiterhin um Ihr Haustier kümmern können.

ZWANGSMASSNAHMEN

Jede Behandlung gegen Ihren Willen oder trotz Ihres Widerstands gilt als Zwangsmassnahme, unabhängig davon, ob es sich um eine einschränkende Massnahme oder um eine Behandlung ohne Einwilligung handelt.

Sie müssen in der Lage sein, den Behandlungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, selbstständig zuzustimmen; das heisst basierend auf zuverlässigen Informationen und nach einer sorgfältigen Beurteilung. Die Massnahmen müssen Ihren persönlichen Werten entsprechen.

Grundsätzlich ist jegliche Anwendung von Zwang verboten; jedoch gibt es in der Medizin Situationen, in denen die Anwendung von Zwangsmassnahmen unvermeidbar ist.



IN DER PRAXIS

Unter die einschränkenden Massnahmen fallen alle Vorkehrungen, welche die Bewegungsfreiheit beschränken, beispielsweise elektronische Überwachung, Gurte am Handgelenk, Bauchgurt, Verlegung in Isolationszimmer, Abschiessen der Zimmertüren, Anbringen von Bettgittern oder Isolation. Sie können von einer Ärztin oder einem Arzt im Spital oder Pflegeheim nach Absprache mit dem Pflegeteam angeordnet werden.

Voraussetzung ist, dass Ihr Verhalten Ihre Gesundheit und Sicherheit oder diejenige anderer Personen stark gefährdet oder das Gemeinschaftsleben erheblich stört. Die Massnahme muss verhältnismässig sein, und andere, weniger einschränkende Massnahmen müssen erfolglos geblieben sein. Wenn kein Notfall vorliegt, muss die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit vorher mit Ihnen besprochen werden. Sie kann nicht mit Kostenersparnis, vereinfachter Routine oder Arbeitserleichterung für das Pflegepersonal gerechtfertigt werden. Die Massnahme muss dokumentiert werden und darf nur für eine begrenzte Dauer eingesetzt werden. Ausserdem ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen, ob die Massnahme fortgeführt werden muss oder aufgehoben werden kann, oder ob sie durch eine andere, weniger einschränkende Massnahme ersetzt werden kann. Sie selbst oder ein Angehöriger können jederzeit bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Beschwerde gegen die Massnahme einlegen.

Eine Behandlung ohne Einwilligung ist eine medizinische Massnahme mit dem Ziel, Ihre Gesundheit zu erhalten oder wiederzuerlangen (z. B. bei psychischen Störungen, geistiger Behinderung, schweren

Verahrlosungszuständen). Sie wird ohne Ihre Zustimmung durchgeführt. Derartige Behandlungen sind nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen möglich, insbesondere bei einer fürsorglichen Unterbringung.

Eine Behandlung ohne Einwilligung kommt nur in Frage, wenn ohne die Behandlung Ihre Gesundheit, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person ernsthaft gefährdet ist und wenn es keine anderen, weniger einschneidenden Massnahmen gibt.

Wenn Sie (auch nur vorübergehend) urteilsunfähig sind, muss die Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet werden. Ihre Wünsche werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Behandlungsplan muss gemeinsam mit der Person erstellt werden, die Sie in medizinischen Angelegenheiten vertreten darf, bei einer fürsorglichen Unterbringung mit Ihrer Vertrauensperson (s. Kapitel 3).

Die Vorschriften für Zwangsmassnahmen, sprich einschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Einwilligung, unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Für nähere Informationen sollten Sie die kantonale Gesetzgebung konsultieren.

GUT ZU WISSEN

Wie werden einschränkende Massnahmen und Behandlungen ohne Einwilligung dokumentiert?

Jede einschränkende Massnahmen muss in einem Protokoll und jede Behandlung ohne Einwilligung in einem Behandlungsplan festgehalten werden. Ihre Vertretung muss über die Massnahme informiert werden und kann das Protokoll und/oder den Behandlungsplan jederzeit einsehen. Dieses Vorgehen schützt wirksam gegen Missbräuche. Das Protokoll muss den Namen der Person aufführen, welche die Massnahme angeordnet hat, ferner deren Art, Dauer und Zweck.

Bei einer Behandlung ohne Einwilligung muss die Ärztin oder der Arzt ihren oder seinen Entscheid Ihnen selbst, Ihrer gesetzlichen Vertretung sowie Ihrer Vertrauensperson schriftlich mitteilen. Sie oder er muss Sie auch über die Beschwerdemöglichkeiten informieren.

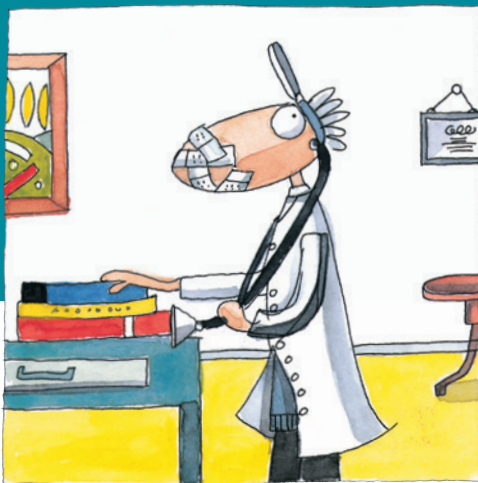
Wie kann ich mich einer einschränkenden Massnahme oder einer Behandlung ohne Einwilligung widersetzen?

Sie selbst, Ihre gesetzliche Vertretung, Ihre therapeutische Vertretung oder Ihre Angehörigen können sich an die in Ihrem Wohnkanton zuständigen Organe wenden, um das Verbot oder die Aufhebung solcher Massnahmen zu verlangen.

BERUFSGEHEIMNIS IM GESUNDHEITSBEREICH

Sie haben das Recht darauf, dass all Ihre Daten vertraulich behandelt werden. Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis, das auch als Arztgeheimnis bezeichnet wird, zu wahren. Sie müssen alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, für sich behalten.

Abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen dürfen sie ohne Ihre Einwilligung keine Informationen an Dritte weitergeben. Das Berufsgeheimnis gilt auch zwischen Gesundheitsfachpersonen.



IN DER PRAXIS

Das Berufsgeheimnis bezweckt den Schutz Ihrer Privatsphäre und den Schutz der Fachpersonen, die über die ihnen anvertrauten Dinge schweigen müssen. Es bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und der Gesundheitsfachperson. Nur in folgenden Fällen darf oder muss die Gesundheitsfachperson Informationen über Sie bekanntgeben:

- > Sie haben die Gesundheitsfachperson ermächtigt, Informationen an Dritte weiterzugeben;
- > ein Bundesgesetz oder kantonales Gesetz verpflichtet oder berechtigt die Gesundheitsfachperson, einer Behörde Auskunft zu erteilen (zum Beispiel Meldung übertragbarer Krankheiten oder verdächtiger Todesfälle, Meldung einer Fahruntüchtigkeit);
- > wurde die Gesundheitsfachperson weder von Ihnen noch durch Gesetz ermächtigt, Informationen bekanntzugeben, kann sie – wenn wichtige Gründe vorliegen – die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersuchen. Die Behörde wird dann sorgfältig zwischen dem Interesse der Drittperson an diesen Informationen und dem Schutz des Berufsgeheimnisses abwägen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn es der Arzt für seine Pflicht hält, Ihre Nachkommen zu informieren, wenn Sie an einer Erbkrankheit leiden.

GUT ZU WISSEN

Darf meine Ärztin oder mein Arzt Informationen über mich einer anderen Gesundheitsfachperson weitergeben?

Um Ihnen die bestmögliche Behandlung zu gewährleisten, muss Ihre Ärztin oder Ihr Arzt Informationen anderen Gesundheitsfachpersonen weitergeben, die an Ihrer Behandlung beteiligt sind (insbesondere an das Spital). Dabei bleibt er anderen Gesundheitsfachpersonen gegenüber weiterhin an das Berufsgeheimnis gebunden. Mit dem elektronischen Patientendossier (EPD) können Sie Ihre medizinischen Daten mit den Gesundheitsfachpersonen Ihrer Wahl teilen (s. Kapitel 8). Beim EPD vergeben Sie selbst die Zugriffsrechte.

Gilt das Berufsgeheimnis, wenn sich meine Angehörigen über meinen Gesundheitszustand erkundigen wollen?

Die Gesundheitsfachperson darf Angehörige nur mit Ihrer Erlaubnis über Ihren Gesundheitszustand informieren. Wenn Sie jedoch urteilsunfähig sind und keine Vertretung haben, kann die Ärztin oder der Arzt Ihre Angehörigen über die wichtigen Punkte der Behandlung informieren (s. Kapitel 3).

Welche Informationen darf meine Ärztin oder mein Arzt meinem Arbeitgeber weitergeben?

Die Gesundheitsfachpersonen sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis zu wahren. Sie müssen sämtliche Informationen vertraulich behandeln und dürfen sie ohne Ihre Zustimmung nicht an Dritte weitergeben. Ausserdem sollte das Arztzeugnis nur Informationen über Ihre Arbeitsfähigkeit enthalten und nicht über die Erkrankung, an der Sie leiden.

Welche Informationen darf meine Ärztin oder mein Arzt meiner Krankenkasse weitergeben?

Die Gesundheitseinrichtung oder die Gesundheitsfachperson, die Sie behandelt hat, muss eine detaillierte und verständliche Rechnung für Ihre Krankenkasse ausstellen und ist verpflichtet, Ihnen eine Kopie dieser Rechnung zu schicken. Ihre Krankenkasse kann Informationen anfordern, die für die Kontrolle der Leistungsabrechnung wichtig sind. Jeder Austausch medizinischer Informationen zwischen Ihrer behandelnden Ärztin oder Ihrem behandelnden Arzt und Ihrer Krankenkasse läuft über den vertrauensärztlichen Dienst der Kasse, der ebenfalls an das Berufsgeheimnis gebunden ist, gleichermassen wie das Verwaltungspersonal der Krankenkassen, Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen.

Müssen sich die Gesundheitsfachpersonen nach meinem Tod noch immer an das Berufsgeheimnis halten?

Ja; das Berufsgeheimnis gilt über den Tod hinaus. Ihre Angehörigen und Ihre therapeutische Vertretung können nach Ihrem Ableben nur dann Auskünfte erhalten, wenn Sie dies zu Lebzeiten ausdrücklich festgehalten haben (Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag). Andernfalls müssten sich die Gesundheitsfachpersonen durch die zuständige Behörde vom Berufsgeheimnis entbinden lassen.

Und wenn ich minderjährig bin?

Minderjährige haben, wie alle anderen, ein Recht auf den Schutz ihrer Gesundheitsdaten. Die Schweigepflicht gegenüber den Eltern oder der Vertretung (Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge) gilt grundsätzlich erst, wenn das Kind seine mutmassliche Urteilsfähigkeit im Alter von etwa 12 Jahren erlangt hat. Scheint es notwendig, die Eltern zu informieren oder in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, so muss sich die Gesundheitsfachperson Zeit nehmen und minderjährige Patientinnen und Patienten umfassend beraten. Sie muss ihnen erklären, wie wichtig es ist, diese Informationen mit den Eltern zu teilen. So können minderjährige Patientinnen und Patienten in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden, welche Informationen sie ihren Eltern oder anderen gesetzlichen Vertretungen weitergeben möchten und welche nicht. Ist die Gesundheitsfachperson der Ansicht, die Unversehrtheit oder die Entwicklung der Minderjährigen sei gefährdet, kann sie den Fall der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde melden oder den kantonsärztlichen Dienst um Rat fragen. Dabei bleiben die Minderjährigen anonym.

RECHT AUF EINSICHT INS PATIENTENDOSSIER

Sie haben das Recht, Ihr Patientendossier einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen. Je nach Kanton können Sie sich die Unterlagen im Original oder als Kopie aushändigen lassen und sie der Gesundheitsfachperson Ihrer Wahl weitergeben.



IN DER PRAXIS

Sie haben Zugang zu Ihrem gesamten Patientendossier (in Papierform und in elektronischer Form). Es enthält u. a. die sachlichen Feststellungen der Gesundheitsfachpersonen (Ihre Krankengeschichte, Diagnose, Krankheitsverlauf usw.) sowie die Einzelheiten Ihrer Behandlung (verabreichte Medikamente, Analyse- und Röntgenergebnisse, Berichte über Operationen oder Spitalaufenthalte, Arztzeugnisse usw.).

Vom Einsichtsrecht ausgenommen sind Informationen, die andere Personen betreffen oder von diesen stammen und unter das Berufsgeheimnis fallen, sowie persönliche Notizen der Gesundheitsfachperson.

Ist die Gesundheitsfachperson der Meinung, die Einsicht des Dossiers könnte schwerwiegende Folgen für Sie haben, so kann sie verlangen, dass Sie das Dossier in ihrer Gegenwart oder in Gegenwart einer anderen von Ihnen gewählten Gesundheitsfachperson einsehen.

Ein urteilsfähiges minderjähriges Kind (s. Kapitel 2) kann den Zugang zu seinem Patientendossier selbst beantragen.

GUT ZU WISSEN

Was geschieht mit meinem Patientendossier, wenn ich die Gesundheitsfachperson wechseln will?

Sie können verlangen, dass Ihnen Ihr Dossier persönlich ausgehändigt oder der neuen Fachperson Ihrer Wahl zugestellt wird. Kommt die Gesundheitsfachperson Ihrer Bitte nicht oder nur teilweise nach, können Sie sich an die zuständigen Organe Ihres Wohnkantons wenden (s. Adressliste am Schluss dieser Broschüre).

Was versteht man unter „persönliche Notizen“ der Gesundheitsfachperson?

Als persönliche Notizen gelten nur (handschriftliche oder digitale) Notizen, die für die Betreuung und Behandlung der Patientinnen und Patienten nicht hilfreich sind. Die persönlichen Notizen der Gesundheitsfachpersonen können Sie nicht einsehen, alle anderen Dokumente und Notizen in Ihrem Gesundheitsdossier schon.

Wie lange kann ich mein Patientendossier einsehen?

Die Gesundheitsfachperson muss Ihr Patientendossier je nach Kanton 10 bis 20 Jahre nach der letzten Konsultation oder Behandlung aufbewahren. Gibt die Gesundheitsfachperson ihre Tätigkeit auf, können Sie Ihr Patientendossier einfordern oder es bei ihrem Nachfolger belassen. Erkundigen Sie sich bei Bedarf bei der Gesundheitsbehörde Ihres Kantons.

Was geschieht nach meinem Tod mit meinem Patientendossier?

Ihr Patientendossier bleibt auch nach Ihrem Ableben durch das Berufsgeheimnis geschützt. Ihre Angehörigen oder Drittpersonen können jedoch Zugang zu bestimmten relevanten Informationen erhalten, wenn die Gesundheitsfachperson von der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis entbunden wurde (z. B. für genetische Beratung oder im Rahmen von Gerichtsverfahren).

EHEALTH UND ELEKTRONISCHES PATIENTENDOSSIER

Sie haben das Recht auf ein elektronisches Patientendossier (EPD). Sie können so an der Verwaltung Ihrer Gesundheitsdaten mitwirken und digital auf Ihre medizinischen Informationen zugreifen. Das elektronische Patientendossier (EPD) ist Teil der digitalen Umgebung eHealth, die alle Informations- und Kommunikationstechnologien in Sachen Gesundheit umfasst. Dazu gehören u. a. elektronische Patientendossiers, Telemedizin, Apps und Smart Devices.



IN DER PRAXIS

Elektronisches Patientendossier EPD

Ihre medizinischen Daten werden in erster Linie bei Ihren Gesundheitsdienstleistern gespeichert: Hausärztin oder Hausarzt, andere Therapeutinnen oder Therapeuten, Apotheken oder Gesundheitseinrichtungen. Das EPD sammelt digitale Kopien der wichtigsten Daten, die bei Ihren Gesundheitsdienstleistern gespeichert sind. So soll der Austausch zwischen den Gesundheitsfachpersonen vereinfacht werden. Das EPD verschafft Ihnen einen Überblick über Ihre Gesundheitsdaten und erleichtert gleichzeitig die gemeinsame Entscheidungsfindung. Es ist im Internet verfügbar und gehört Ihnen; der Zugang zum EPD ist geschützt und gesichert. Sie können Ihr EPD frei einsehen.

Telemedizin

Dank Telemedizin können Sie sich aus der Ferne mit einer Gesundheitsfachperson verbinden. Die Telemedizin erspart Ihnen jedoch nicht den Gang ins Spital oder zu Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt für zusätzliche Untersuchungen, die nicht aus der Distanz durchgeführt werden können. Eine Telemedizin-Beratung entspricht einer klassischen Konsultation Ihrer Hausärztin oder Ihres Hausarztes, bei der ärztliche Rezepte ausgestellt werden können. Für diese Leistungen dürfen die Ärztinnen und Ärzte eine Rechnung ausstellen. Es kann daher sinnvoll sein, Ihre Krankenkasse zu kontaktieren, um zu prüfen, ob sie die Kosten für diese Leistung übernimmt.

APPS UND SMART DEVICES

Es gibt Apps und Smart Devices, die von einer Gesundheitsfachperson verschrieben oder installiert werden, und solche, die frei auf dem Markt erhältlich sind, wie z. B. Smartwatches. Diese messen unter anderem die eigenen Parameter wie Gewicht, Sauerstoffgehalt im Blut, Blutdruck, körperliche Aktivität usw. Apps und Smart Devices bieten nicht immer eine hohe Sicherheit in Bezug auf den Schutz und die Speicherung Ihrer persönlichen Daten, im Gegensatz zum EPD, das auf nationaler Ebene vollständig gesichert ist.

GUT ZU WISSEN

Welche Informationen umfasst das EPD?

Das EPD ist eine Sammlung von Gesundheitsdokumenten, die für Ihre Behandlung wichtig sind. Diese Dokumente werden entweder von den Leistungserbringern im EPD abgelegt (Rezepte, Austrittsbericht Spital, Röntgenbefunde u. a.), oder von Ihnen selbst (beispielsweise Allergien, Impfungen, Patientenverfügungen, Kontaktdaten von Personen, die im Notfall benachrichtigt werden sollen).

Wie kann ich mein EPD eröffnen?

Die Modalitäten für die Eröffnung eines EPD verändern sich laufend. Bitte beachten Sie die Informationen Ihres Wohnkantons zu diesem Thema; die entsprechenden Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

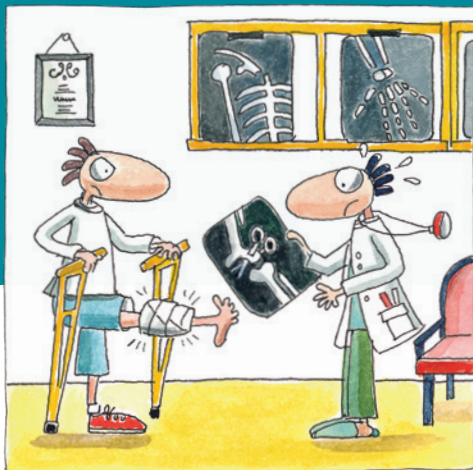
Wer greift auf mein EPD und damit auf meine Daten zu?

Das EPD gehört Ihnen; Sie können frei entscheiden, welche Gesundheitsfachpersonen darauf zugreifen können und welche nicht. Wenn Sie möchten, können Sie eine Vertretung ernennen, die an Ihrer Stelle das EPD verwaltet. Private und öffentliche Versicherer, Arbeitgeber und der Staat haben keinen Zugang zu Ihrem EPD.

Im Notfall, wenn Sie nicht in der Lage sind, den Gesundheitsfachpersonen Zugangsrechte zu erteilen, können diese ausnahmsweise auf Ihr Dossier zugreifen und die für Ihre Behandlung notwendigen Informationen abrufen – es sei denn, Sie haben dies in Ihrem EPD untersagt. Sie erhalten dann unverzüglich eine E-Mail und/oder eine SMS, worin steht, dass jemand auf Ihr Dossier zugegriffen hat.

BEHANDLUNGSFEHLER

Bei einem Behandlungsfehler haben Sie das Recht, von der Fachperson, die Sie behandelt hat, eine Erklärung zu verlangen. Sie können alle Fragen stellen, um zu verstehen, was passiert ist. Sie haben auch das Recht, eine ärztliche Zweitmeinung einzuholen und sich für weitere Unterstützung an eine Patientenrechtsorganisation zu wenden. In dieser Situation können Sie versuchen, mit den beteiligten Fachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen gütliche Verhandlungen zu führen. Wenn trotzdem noch Zweifel oder Unstimmigkeiten bestehen, können Sie ein unabhängiges medizinisches Gutachten in Auftrag geben. Je nach Ergebnis ist es möglich, dass Sie eine Entschädigung erhalten.



IN DER PRAXIS

Medizinische Behandlungen bergen Risiken, die zu unerwünschten Ereignissen führen können. Diese Risiken können unerwartet oder vorhersehbar sein; einige davon können verhindert werden, aber nicht alle (z. B. die Risiken bekannter, aber nicht vermeidbarer Komplikationen).

Ein Nullrisiko gibt es in der Medizin nicht. Treten nach einer Behandlung Komplikationen auf, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Gesundheitsfachperson haftbar gemacht werden kann. Die Gesundheitsfachperson schuldet ihren Patientinnen und Patienten keinen Behandlungserfolg.

Von einem Behandlungsfehler spricht man, wenn man der Gesundheitsfachperson ein Versäumnis vorwerfen kann. Zum Beispiel, wenn sie vor der Behandlung nicht die freie Einwilligung nach umfassender Aufklärung ihres Patienten eingeholt hat, oder wenn sie die Sorgfalt ausser Acht lässt, die nach den Berufsregeln und der Guten Praxis erwartet werden kann.

Irren ist menschlich und niemand ist unfehlbar, auch nicht die Gesundheitsfachpersonen. Damit sich Fehler nicht wiederholen, haben die Gesundheitseinrichtungen Vorkehrungen zu ihrer Erfassung und Analyse getroffen.

GUT ZU WISSEN

Was kann ich tun, wenn ich an meiner Behandlung zweifle?

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln können Sie auf eigene Kosten eine Zweitmeinung von einer anderen Gesundheitsfachperson Ihres Vertrauens einholen (s. Kapitel 7).

In einigen Gesundheitseinrichtungen können sich Patientinnen und Patienten ausserdem an eine Mediationsstelle wenden.

Was kann ich tun, wenn ich den Eindruck habe, Opfer eines Behandlungsfehlers zu sein?

Zuerst sollten Sie die betreffende Gesundheitsfachperson oder die Leitung der Gesundheitseinrichtung, in der sie arbeitet, kontaktieren.

Räumt die Gesundheitsfachperson einen Fehler ein, kann sie oder die betroffene Gesundheitseinrichtung gegebenenfalls ihre Haftpflichtversicherung in Anspruch nehmen.

Zweifeln Sie daran, ob es sich um eine zufällige Komplikation (Behandlungsrisiko) oder einen ärztlichen Behandlungsfehler handelt, können Sie bei der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) ein Gutachten verlangen. Dafür müssen Sie vorher das Gespräch mit der betreffenden Gesundheitseinrichtung suchen. Die Kosten für das Gutachten hängen von der Komplexität des Falls ab. Je nach Ergebnis kann man entweder direkt bei der Ärztin oder dem Arzt oder in einem zivilrechtlichen Verfahren vor Gericht eine Entschädigung einfordern.

Sie können sich auch an die Gesundheitsbehörde Ihres Wohnkantons wenden, die für die Aufsicht über die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Gesundheitseinrichtungen zuständig ist.

Bei Verdacht auf eine Straftat kann zudem die Strafbehörde eingeschaltet werden.

Gegebenenfalls können Sie sich zusätzlich an einen Anwalt oder eine Patientenhilfsorganisation (s. nützliche Adressen) wenden, die Sie im Verfahren unterstützt.

RECHT AUF BEISTAND UND BERATUNG

Während des gesamten Aufenthalts in einer Gesundheitseinrichtung haben Sie das Recht auf Beistand und Beratung. Sie sind berechtigt, sich durch Ihre Angehörigen unterstützen zu lassen und Kontakt zu Ihrem Umfeld zu halten. Sie können auch eine externe Begleitperson hinzuziehen, zum Beispiel von einer Patientenorganisation.

Werden Sie zu Hause behandelt, kann eine nahestehende Person Sie unterstützen und begleiten. Sie kann Ihnen regelmässig bei Ihrer Alltagsroutine helfen, so dass Sie zu Hause verbleiben können. Die oder der betreuende Angehörige ist meist ein Familienmitglied und ist emotional mit Ihnen verbunden.

Betreuende Angehörige können grundlegende Pflegemassnahmen übernehmen, die sie bereits beherrschen oder für die sie angeleitet wurden. Normalerweise übernimmt eine Spitex-Organisation oder eine qualifizierte Person die Pflege; die Hilfe der betreuenden Angehörigen ist eine Ergänzung. Die betreuenden Angehörigen erhalten allenfalls bei ihrem Wohnkanton oder Arbeitgeber Entlastungs- oder Unterstützungsleistungen, etwa die Vermittlung pflegerischer Fertigkeiten (s. nützliche Adressen).



IN DER PRAXIS

Eine Vertrauensperson, ein Angehöriger, eine Vertretung oder eine andere Begleitperson kann Ihnen bei gesundheitlichen Angelegenheiten helfen. Diese Personen dürfen auf Ihren Wunsch bei Gesprächen mit den Gesundheitsfachpersonen oder anderen Instanzen anwesend sein.

Sie können:

- > Sie beraten sowie moralisch, spirituell und menschlich unterstützen;
- > soziale Beziehungen aufrechterhalten, etwa wenn Sie keine Besuche aus Ihrem Umfeld erhalten;
- > Ihnen bei Ihren Entscheidungen helfen und bei Spitaleinweisung oder Eintritt in ein Pflegeheim behilflich sein;

- > Sie bei der Verwaltung Ihrer Angelegenheiten, der Organisation Ihrer Behandlung und der Alltagsroutine entlasten.

Die Vertrauensperson kann Sie jederzeit unterstützen und begleiten, ob Sie urteilsfähig sind oder nicht; sie kann Sie aber nicht vertreten. An Ihrer Stelle handeln kann nur Ihre therapeutische Vertretung (s. Kapitel 3). Wird eine Person fürsorgerisch untergebracht, hat sie das Recht, sich von einer Vertrauensperson ihrer Wahl begleiten zu lassen, die ihr während des Aufenthalts zur Seite steht.

Müssen Zwangsmassnahmen ergriffen werden, so ist die Vertrauensperson beizuziehen. Dadurch können in manchen Fällen die psychischen Folgen, die eine Zwangsmassnahme auf Patientinnen und Patienten haben kann, etwas abgemildert werden. Ausserdem kann die Rechtmässigkeit der Massnahme sichergestellt werden.

In einigen Kantonen stellen unabhängige Non-Profit-Organisationen externe Begleitpersonen zur Verfügung (s. nützliche Adressen).

GUT ZU WISSEN

Kann ich während meines Aufenthalts in einer Gesundheitseinrichtung Besuch erhalten von wem ich will?

Ja; Sie dürfen während der gesamten Dauer Ihres Aufenthalts selbst entscheiden, wer Sie zu den üblichen Besuchszeiten besuchen darf (z. B. Eltern, Angehörige, Freunde, Bekannte, Hausärztin oder Hausarzt), es sei denn, es sprechen schwerwiegende medizinische Gründe dagegen (zum Beispiel Ansteckungsgefahr, speziell während einer Epidemie, oder bei Aufenthalt auf der Intensivstation). Möglicherweise werden Ihre Besuche und Angehörigen gebeten, das Zimmer vorübergehend zu verlassen, wenn Sie gepflegt werden. Weiter haben Sie das Recht, Besuche abzulehnen, wenn Sie sich ausruhen oder ungestört sein möchten.

Was sind meine wichtigsten Rechte bei einem Eintritt ins Pflegeheim?

Sie behalten die gleichen Rechte, die gleichen Freiheiten wie jeder andere Bürger und können diese jederzeit geltend machen:

- > Respekt vor Ihrer Privatsphäre, Ihrer Würde, Ihren Lebensentscheidungen und Überzeugungen;
- > das Recht, Ihre Entscheidungen und Wünsche zu äussern. Das Pflegeheim ist verpflichtet, Ihnen alle relevanten Informationen zu geben, Sie zu konsultieren und Ihnen die Entscheidungsgewalt in den Sie betreffenden Belangen zu überlassen;
- > Ihre Bewegungsfreiheit, insbesondere das Recht, die Gesundheitseinrichtung zu verlassen soweit es die allgemeine Organisation des Pflegeheims zulässt (s. Kapitel 5);
- > die Verwaltung Ihrer persönlichen Angelegenheiten, die Ausübung Ihrer Bürgerrechte, das Senden und Empfangen von Post und Telefonanrufen;
- > die Aufrechterhaltung Ihrer sozialen Beziehungen;
- > je nach Kanton das Recht auf Sterbehilfe.

Wo Menschen in einer Gemeinschaft leben, bringen Rechte immer auch Pflichten gegenüber anderen Bewohnenden und Mitarbeitenden mit sich. Dazu gehört die Einhaltung interner Regeln, die ein harmonisches und sicheres Zusammenleben ermöglichen.

ORGAN- UND GEWEBESPENDE

Sie haben das Recht, zu Lebzeiten zu entscheiden, ob Sie Ihre Organe für Transplantationen spenden möchten. Bis mindestens Ende 2026 gilt die sogenannte Zustimmungslösung, das heisst: Organe oder Gewebe dürfen einer verstorbenen Person nur dann entnommen werden, wenn sie eingewilligt hat.

Voraussichtlich ab 2026 wird in der Schweiz das Modell der erweiterten Widerspruchslösung angewandt, das bedeutet: Jede Person gilt grundsätzlich als Spenderin von Organen und Geweben, ausser sie hat zu Lebzeiten festgehalten, dass sie nicht spenden will. Falls jemand den eigenen Willen zu Lebzeiten nicht festgehalten hat, entscheiden die Angehörigen unter Beachtung des mutmasslichen Willens der Verstorbenen darüber. Hat die Person ihren Willen nicht festgehalten und sind keine Angehörigen erreichbar, dürfen keine Organe und kein Gewebe entnommen werden. Organ-, Gewebe- oder Zellspenden sind unentgeltlich; der Handel damit ist verboten.



IN DER PRAXIS

Wenn Sie urteilsfähig sind, dürfen Sie grundsätzlich ab 16 Jahren Ihren Willen äussern. Die Spende von Organen, Gewebe und Zellen ist bis zu einem vorgerückten Lebensalter möglich.

Der Wille der verstorbenen Person hat Vorrang vor dem Willen der Angehörigen und der Vertrauensperson; deshalb ist es wichtig, dass Sie Ihren Willen auf folgende Weise kundtun:

- > indem Sie mit Ihren Angehörigen sprechen;
- > durch Tragen eines Spenderausweises;
- > indem Sie Ihren Willen in einer Patientenverfügung oder in Ihrem EPD festhalten;
- > indem Sie sich ab 2026 in das nationale Register für Organ- und Gewebespenden eintragen lassen.

Liegt keine Willensäusserung vor, können Ihre Angehörigen die Einwilligung zur Organentnahme unter Berücksichtigung Ihres mutmasslichen Willens erteilen – es sei denn, Sie haben damit eine Vertrauensperson betraut. Dann entscheidet sie anstelle der Angehörigen. Gibt es keine Angehörigen oder Vertrauenspersonen oder sind diese nicht erreichbar, dürfen keine Organe entnommen werden.

Organe dürfen einer lebenden Person nur entnommen werden, wenn sie volljährig und urteilsfähig ist und ihre freie und aufgeklärte Einwilligung schriftlich erteilt hat, wenn für ihr Leben und ihre Gesundheit kein ernsthaftes Risiko besteht, und wenn die Empfängerin oder der Empfänger nicht mit einer anderen therapeutischen Methode von vergleichbarem Nutzen behandelt werden kann. Die Spende und die Entnahme von Organen sind kostenlos.

Weitere Informationen sind bei den am Ende der Broschüre genannten Stellen erhältlich (s. nützliche Adressen).

GUT ZU WISSEN

Kann ich mich bei der Organspende umentscheiden?

Ja, Sie können Ihren Entscheid jederzeit ändern. Dazu müssen Sie Ihren neuen Willen bekannt geben, indem Sie die oben genannten Empfehlungen befolgen.

Wer gilt gemäss Bundesgesetzgebung zur Organspende als nächste Angehörige?

- > Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
- > Kinder, Eltern und Geschwister;
- > Grosseltern und Enkelkinder;
- > andere Personen, die mit der verstorbenen Person eng verbunden waren, wie die betreuenden Angehörigen.

Was passiert bei einer Auslandsreise?

Die Frage der Organspende stellt sich auch bei einer Auslandsreise, z. B. bei einem tödlichen Unfall. Grundsätzlich gilt immer das Recht des Aufenthaltslandes. Daher ist es wichtig, ein Dokument bei sich zu tragen, aus dem der eigene Wille hervorgeht.

STERBEBEGLEITUNG

Wir alle haben das Recht auf ein würdiges und friedvolles Lebensende. Patientinnen und Patienten sollen in der letzten Lebensphase Behandlungen und Begleitung erhalten, die medizinisch sinnvoll sind und sich an den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Betroffenen ausrichten. Sie verfolgen das Ziel, die Lebensqualität bis zuletzt zu erhalten oder zu verbessern.

Menschen am Lebensende haben ein Recht auf Palliativversorgung, also unter anderem auf Symptom- und Schmerzlinderung, Komfortpflege und, falls gewünscht, auf angemessene psychologische, soziale und spirituelle Begleitung. Sie haben ausserdem das Recht, von Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen begleitet und beraten zu werden (s. Kapitel 10).



IN DER PRAXIS

Für die Betroffenen und ihre Angehörigen ist das Lebensende nicht leicht zu fassen. Es stellen sich vielerlei Fragen, etwa zum Eintritt in eine spezialisierte Einrichtung oder in ein Pflegeheim; oder aber zu allen notwendigen Vorkehrungen, die einen weiteren Verbleib zu Hause ermöglichen.

Ein Grossteil der Bevölkerung wünscht sich, zu Hause zu sterben; jedoch können dies heute nur 20 % der Betroffenen. Zuhause bei Patientinnen und Patienten haben die Angehörigen und die Gesundheitsfachpersonen nicht die gleichen Bedingungen in punkto Sicherheit und Ausrüstung wie im Spital. Die Wahl des Sterbeortes hängt von Ihrem Gesundheitszustand, Ihrem Umfeld, der Verfügbarkeit von Gesundheitsfachpersonen und vor allem von der Unterstützung Ihrer Angehörigen ab; sie müssen grossen Einsatz leisten und laufen Gefahr, sich zu verausgaben.

In Situationen am Lebensende müssen die Gesundheitseinrichtungen ihren Patientinnen und Patienten die Möglichkeit geben, von ihren Angehörigen, Vertretungen, Vertrauenspersonen oder externen Begleitpersonen (s. Kapitel 10) betreut zu werden, und zwar zeitlich unbegrenzt.

Gesundheitsfachpersonen dürfen gegen den erklärten Willen des Patienten keine Behandlung oder andere medizinische Massnahmen einleiten oder fortsetzen. Hat der Patient seinen Willen nicht geäussert und ist er nicht in der Lage, dies zu tun, wird die Ärztin oder der Arzt zuerst den Willen der Vertretung, danach den Willen der Angehörigen berücksichtigen (s. Kapitel 3). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die betroffene Person in einem tiefen und irreversiblen Koma liegt.

GUT ZU WISSEN

Kann ich Palliativpflege in Anspruch nehmen?

Alle kranken Menschen können unabhängig von ihrem Alter und ihrer Diagnose Palliativmedizin in einer Einrichtung oder zu Hause verlangen. Das Ziel der Palliativmedizin ist es, die Lebensqualität der Betroffenen bis zum Lebensende zu verbessern.

Erhalten meine Angehörigen Unterstützung während der Zeit am Lebensende?

Wenn eine Krankheit langsam fortschreitet, sind die Angehörigen in der Regel bei der Betreuung dabei und kümmern sich um die erkrankte Person. Manchmal fühlen sie sich der Krankheit gegenüber machtlos und leiden darunter. In der Zeit vor dem Tod müssen sich die Angehörigen mit bestimmten Emotionen auseinandersetzen; möglicherweise verspüren sie das Bedürfnis nach Unterstützung. Für die Angehörigen ist es immer möglich, Hilfe und Unterstützung von Gesundheitsfachpersonen und Sterbehilfe-Organisationen anzufordern.

Erhalte ich spirituelle Unterstützung?

Spirituelle Begleitung kann Linderung verschaffen und Vertrauen, Gelassenheit und Hoffnung zurückbringen. Ob religiös oder nicht: Die spirituelle Begleitung basiert vor allem auf aktivem und offenem Zuhören, so dass sich die Betroffenen frei äussern können. Diese Leistung wird vom ökumenischen Seelsorgedienst der Gesundheitseinrichtung oder Ihrer Region angeboten.

Kann ich Sterbehilfe verlangen bitten?

Sterbehilfe ist nicht strafbar, wenn sie aus nicht selbstsüchtigen Beweggründen geleistet wird. Sterbehilfe ermöglicht einer Person, sich das Leben zu nehmen durch Einnahme einer tödlichen Substanz, die ihr eine andere Person zur Verfügung stellt.

In einigen Kantonen ist Sterbehilfe gesetzlich geregelt. Damit Sie Sterbehilfe in Anspruch nehmen können, müssen Sie urteilsfähig sein, auf Ihrem Suizidwunsch beharren und unter Symptomen einer schweren Erkrankung und/oder Funktionsbeeinträchtigungen leiden, die als unerträglich angesehen werden; ausserdem müssen Sie dazu in der Lage sein, die tödliche Substanz selbst einzunehmen.

In den meisten Spitälern und Pflegeheimen ist es möglich, vor Ort Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen, insbesondere wenn eine kantonale Regelung besteht. Andernfalls hängt es vom guten Willen der Einrichtung ab.

Gesundheitsfachpersonen haben das Recht, die Teilnahme an der Sterbehilfe zu verweigern, wenn diese ihren persönlichen, ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Für die Patientinnen und Patienten muss es jedoch eine Alternative geben.

PATIENTENPFLICHTEN

Als Patientin oder Patient haben Sie Rechte, die wir Ihnen in dieser Broschüre näherbringen wollen – aber Sie haben auch Verantwortlichkeiten und Pflichten, die wesentlich zur Qualität Ihrer Behandlung beitragen.

Dank Ihrer aktiven Teilnahme, die auf Kommunikation, gegenseitigem Vertrauen und Respekt beruht, können die Fachpersonen des Gesundheits- und Sozialbereichs Ihnen eine Behandlung anbieten, die Ihren Werten und Wünschen bestmöglich entspricht.



IHRE HAUPTPFLICHTEN

> Kommunikation

Informieren Sie sämtliche Gesundheitsfachpersonen über wichtige Dinge, die Ihre Gesundheit betreffen und die für die Behandlung notwendig sind ; nur so können sie Ihnen die bestmögliche Behandlung anbieten. Wenn Sie etwas Wichtiges vergessen oder verschweigen, z. B. eine Allergie, können Sie der Gesundheitsfachperson allfällige Konsequenzen nicht vorwerfen. Natürlich müssen Sie all diese Informationen nicht spontan mitteilen ; die Gesundheitsfachperson wird Ihnen die Fragen stellen, die für ihre Arbeit wichtig sind.

> Zusammenarbeit

In Ihrem eigenen Interesse müssen Sie an der Behandlung mitwirken und die medizinischen Anordnungen befolgen, denen Sie zugestimmt haben. Andernfalls könnten Sie Rechte oder Vorteile verlieren. Wenn Sie z. B. absichtlich von der verordneten Behandlung abweichen, verringern Sie selbst Ihre Heilungschancen – und das können Sie Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt nicht zur Last legen.

> Meldung eines Behandlungsabbruchs

Sie können eine Behandlung jederzeit abbrechen. Teilen Sie Ihren Entscheid der behandelnden Fachperson mit.

> Respekt

Die Gesundheitsfachperson, die Sie betreut, muss Ihre Persönlichkeit und Würde achten ; dasselbe gilt aber auch umgekehrt. Werden Sie in einer Gesundheitseinrichtung betreut, müssen Sie gleichermassen die Persönlichkeit und Würde anderer kranker Menschen in Ihrer Umgebung achten. Dies bedeutet, dass alle Menschen mit Achtung und Rücksicht behandelt werden müssen, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, Religion, körperlichem oder geistigem Gesundheitszustand oder sozialer Stellung.

> Beachtung des Reglements der Gesundheitseinrichtung

Das Reglement der Gesundheitseinrichtung schützt die Privatsphäre und die Sicherheit jeder und jedes Einzelnen. Es ist Ihre Pflicht und in Ihrem Interesse, sich an das Reglement zu halten.

Nur eine transparente und vertrauensvolle Beziehung schafft einen hochwertigen therapeutischen Rahmen, der Erkrankung und Behandlung erträglich macht.

WEITERE PATIENTENPFLICHTEN

- > Halten Sie Termine ein und melden Sie sich bei Verhinderung oder Abwesenheit immer ab.
- > Befolgen Sie die geltenden Regeln der Hygiene und Infektionsprävention.
- > Bezahlen Sie fällige Rechnungen.

GUT ZU WISSEN

Muss ich eine Krankenversicherung (Grundversicherung) haben ?

Grundsätzlich muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit einer Aufenthaltsbewilligung innert drei Monaten gegen Krankheit und Unfall versichern lassen. Mit der Grundversicherung haben alle das Recht auf dieselben Leistungen ; die Krankenkassen müssen Sie vorbehaltlos in die Grundversicherung aufnehmen.

Muss ich eine Rechnung bezahlen, auch wenn ich nicht geheilt bin ?

Patientinnen und Patienten sind verpflichtet, das den Gesundheitsfachpersonen geschuldete Honorar zu zahlen, unabhängig davon, ob sie geheilt sind oder nicht.

NÜTZLICHE ADRESSEN

SIE BRAUCHEN HILFE, INFORMATIONEN ODER BERATUNG?

SPO | Patientenorganisation

Die Beratungsstellen der SPO helfen und beraten Patientinnen und Patienten bei Problemen mit Gesundheitsfachpersonen oder Versicherungen.

Nordstrasse 21
8001 Zürich
Tel. 044 252 54 22
www.spo.ch

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen

Die im Dachverband zusammengeschlossenen Patientenstellen helfen und beraten Patientinnen und Patienten im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Adressen, Telefonnummern und Beratungsbedingungen der verschiedenen regionalen Patientenstellen unter:
www.patientenstelle.ch

Stiftung für Konsumentenschutz

Die Stiftung für Konsumentenschutz informiert und berät Konsumentinnen und Konsumenten insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

Nordring 4 | Postfach
3001 Bern
Tel. 031 370 24 24
www.frc.ch

Ombudsstelle Krankenversicherung

Die Ombudsstelle Krankenversicherung klärt Missverständnisse zwischen Versicherten und ihren Versicherern und vermittelt Lösungen bei Meinungsverschiedenheiten.

Postfach 519
6002 Luzern
Französisch: Tel. 041 226 10 11
Deutsch: Tel. 041 226 10 10
Italienisch: Tel. 041 226 10 12
https://om-kv.ch

Ombudsman der Privatversicherung und der Suva

Der Versicherungs-Ombudsmann vermittelt lösungsorientiert in Konfliktsituationen und beantwortet damit verbundene versicherungsrechtliche Fragen.

Postfach 1063
8024 Zürich
Tel. 044 211 30 90
www.versicherungsombudsman.ch

FMH | Aussergerichtliche Gutachterstelle der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Patientinnen und Patienten, die vermuten, sie hätten infolge eines ärztlichen Fehlers oder eines Organisationsverschuldens einen gesundheitlichen Schaden erlitten, können sich an die FMH-Gutachterstelle wenden. Diese wird unter Einhaltung ihres Reglements eine aussergerichtliche Begutachtung organisieren.

FMH | Generalsekretariat
Elfenstrasse 18 | Postfach
3000 Bern 16
Tel. 031 359 11 11
https://www.fmh.ch/ueber-die-fmh/organisation/fmh-gutachterstelle.cfm

Pro Mente Sana

Pro Mente Sana setzt sich für die Rechte und Interessen psychisch Kranker ein.

Hardturmstrasse 261
8005 Zürich
Tel. 044 446 55 00
Rechtliche und psychosoziale Beratung:
Tel. 0848 800 858
https://promentesana.ch

Swisstransplant

Effingerstrasse 1 | Postfach
3011 Bern
Tel. 058 123 80 00
https://www.swisstransplant.org/de/
Kampagne Bundesamt für Gesundheit:
https://www.leben-ist-teilen.ch/

ADRESSEN DER KANTONALEN GESUNDHEITSBEHÖRDEN

Kanton Bern

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1 | Postfach
3000 Bern 8
Tel. 031 633 79 20
info.gsi@be.ch
www.gsi.be.ch

Kanton Freiburg Amt für Gesundheit

Ch. des Mazots 2
1700 Freiburg
Tel. 026 305 29 13
www.fr.ch/gesa

République et canton de Genève Office cantonal de la santé

Rue Adrien-Lachenal 8
1207 Genève
Tel. 022 546 50 00
https://www.ge.ch/organisation
ocs-office-cantonal-sante

République et canton de Jura Service de la santé publique

Médecin cantonal
Faubourg des Capucins 20
2800 Delémont
Tel. 032 420 51 33
medecin.cantonal@jura.ch

République et canton de Neuchâtel Service de la santé publique

Rue de Tivoli 28 | Case postale 1
2002 Neuchâtel 2
Tel. 032 889 62 00
www.ne.ch/santepublique

Cantone del Ticino

Divisione della salute pubblica
Piazza Governo 7
6501 Bellinzona
Tel. 091 814 30 42
dss-dsp@ti.ch
www.ti.ch/dsp

Kanton Wallis

Dienststelle für Gesundheitswesen
Kantonsarztamt
Avenue de la Gare 23
1950 Sitten
Tel. 027 606 49 00
https://www.vs.ch/sante

Canton de Vaud

Direction générale de la santé (DGS)
Avenue des Casernes 2
1014 Lausanne
Tel. 021 316 42 00
https://www.vd.ch/dsas/dgs

Impressum :

Graphisme : mail@bastienramseier.ch
Illustrations : Haydé
© DGS Vaud
Édition : juillet 2024

INDEX

A	
Ablehnung einer Behandlung	(2) 8
Akteneinsicht	(7) 19
Angepasste Betreuung	(4) 13, (12) 29
Apps und Smart Devices	(8) 21
Arztgeheimnis	(6) 16-17, (7) 18
Ärztliche Schweigepflicht	
- Entbinden	(6) 16
- Gegenüber den Angehörigen	(6) 16
- Gegenüber einer anderen Gesundheitsfachperson	(6) 16
- Krankenversicherung	(6) 17
- Minderjährige	(6) 17
- Nach dem Tod	(6) 17, (7) 18
Ärztliche Zweitmeinung	(1) 6-7, (9) 23
Ärztliches Gutachten	(9) 23
Arztwahl	(4) 12-13
Aufbewahrung der Akte	(7) 19
Aufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung	(10) 19
Ausserkantonale Hospitalisationen	(4) 13
- Behandlungen	(1) 7, (4) 12
Austausch von Informationen	(8) 20
B	
Befugnisse der Vertretung	(3) 11
Behandlung	
- Information durch die Gesundheitsfachperson	(1) 6
- Ohne Einwilligung	(5) 14
- Beschwerdemöglichkeiten	(5) 15
- Protokoll	(5) 15
Behandlungsabbruch	(13) 30
Behandlungsfehler	(9) 22
Behandlungsplan	(5) 15, (10) 25
Besuch während eines Aufenthalts in einer Gesundheitseinrichtung	(10) 24
Betreuung zu Hause	(9) 22, (10) 25
Bewegungsfreiheit	
- Einschränkung	(5) 15
- Pflegeheim	(10) 25
E	
eHealth	(8) 20
Einhaltung des Berufsgeheimnisses	(6) 16
Einschränkende Massnahmen	(5) 15
- Gesetzgebung	(5) 15
- Protokoll	(5) 15
Einschränkung der persönlichen Freiheit	(2) 8
Einschränkung des Rechts auf Information	(1) 6
Eintritt in eine Gesundheitseinrichtung	(1) 6, (3) 10
Einverständnis der Angehörigen	(11) 27
Einwilligung des Patienten	(5) 15
Elektronisches Patientendossier	(8) 20
- Organspende	(11) 21
- Zugang zu den Daten	(8) 21
Entnahme von Organen	(11) 26
F	
Freie Wahl	
- Der Gesundheitsfachpersonen	(4) 12
- Des Pflegeheims	(4) 13
- Der Gesundheitseinrichtung	(4) 12
- Teilverzicht	(4) 12

Freie und aufgeklärte Einwilligung	(2) 8, (9) 22
- Information durch die Gesundheitsfachperson	(2) 8, (3) 10
Fürsorgerische Unterbringung	(3) 10, (5) 15, (10) 24
G	
Geistige Defizite	(2) 9, (5) 15
Gesundheitsbehörde	(7) 14, (9) 23
I	
Informationspflicht des Patienten	(13) 30
Informationspflicht der Gesundheitsfachperson	(1) 7, (2) 8, (8) 21
Informationsübermittlung	
- An den Arbeitgeber	(6) 17
- Mit Zustimmung des Patienten	(6) 17
- Ohne Zustimmung des Patienten	(6) 17
K	
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	(3) 10-11, (5) 14, (6) 17
Kostenübernahme	(1) 6-7
Krankenversicherung	(12) 29
- Versicherungspflicht	(13) 31
- Informationsübermittlung	(6) 17
L	
Lebensende	
- Unterstützung	(12) 29

M	
Mediation	(9) 23
Medizinische Forschung	(1) 7
Meldung übertragbarer Krankheiten	(6) 16
Minderjährige	
- Arztgeheimnis	(6) 17
- Freie und aufgeklärte Zustimmung	(3) 10
- Urteilsfähigkeit	(2) 9
N	
Nahestehende Person	(10) 29, (11) 27
Notfall	(1) 6, (3) 10, (4) 12
- Ausserkantonal	(4) 12
O	
Organ- und Gewebespende	(11) 27
Organspende	
- Reise ins Ausland	(11) 27
P	
Palliativpflege	(12) 28
Patientenverfügung	(3) 10, (4) 12
- In dringenden Fällen	(3) 10
- Urteilsfähigkeit	(3) 10
- Urteilsunfähigkeit	(3) 11
Vertretung	(3) 11
Persönliche Hilfe	(3) 11, (10) 24
Persönliche Notizen der Gesundheitsfachperson	(7) 19

Pflegeheim	
- Arztwahl	(4) 13
- Einrichtung	(4) 13
- Heimvertrag	(1) 7
- Patientenrechte	(10) 25
- Patientenpflichten	(13) 30
- Sterbehilfe	(12) 29

R

Recht auf Beistand	(10) 24
Recht auf Beratung	(10) 24
Recht auf Einsicht	
- In die eigene Akte	(7) 18
- Ins Patientendossier	(7) 18
Recht auf Information	(1) 6
- Einschränkung	(1) 6
- Urteilsunfähigkeit	(1) 7
Recht, eine Behandlung abzulehnen	(2) 8

S

Schutz der Privatsphäre	(6) 16
Sorgfaltspflicht	(9) 22
Spirituelle Begleitung	(12) 29
Spirituelle Unterstützung	(12) 29
Spitexdienste	(4) 13
Sterbebegleitung	(12) 28
Sterbehilfe	(12) 29
Stillschweigende Zustimmung des Patienten	(2) 8

T

Telemedizin	(8) 20
Tiere	(4) 13

Todesfall	
- Arztgeheimnis	(6) 17, (7) 19
- Verbleib des Patientendossiers	(7) 19
- Verdächtig	(6) 16
Transplantation	(11) 26

U

Urteilsunfähigkeit	(1) 6, (2) 9, (4) 12, (7) 18
- Definition	(2) 9
- Minderjährige	(2) 9
- Vertretung	(1) 6, (3) 11
- Volljährig	(2) 9

V

Verantwortung der Fachperson	(9) 22
Versicherungspflicht	(13) 31
Vertrag über die Unterstützung	(1) 7
Vertrag über die Versicherung	(1) 7
Vertrauensärztlicher Dienst	(6) 17
Vertrauensperson	(5) 15, (10) 25
Vertrauensverhältnis	(6) 16
Vertrauenswürdigkeit der Daten	(6) 16
Vertretung	
urteilsunfähiger Patient	(1) 7, (3) 11
Vertretung	(1) 7, (7) 18
Vorsorgeauftrag	(3) 10-11

W

Wahl der Einrichtung	
- Pflegeheim	(4) 13
- Spital oder Klinik	(4) 12
Wahrung der Privatsphäre	(11) 25
Widerruf der Zustimmung	(1) 7
Wille der verstorbenen Person	(11) 26
Wille des Patienten	(3) 10-11, (12) 28

Wille zur Organspende	(11) 26
Wohnen mit pflegerisch-betreuerischer Unterstützung	(4) 13
Würde	(10) 25, (12) 28

Z

Zahlung des Honorars	(13) 31
Zugang Patientendossier	(7) 18
Zugang zu Ihren Informationen	(3) 10
Zugang zu medizinischer Versorgung	(4) 12
Zusammenarbeit bei der Behandlung	(13) 30
Zustimmung des Patienten	
- Informationsübermittlung	(6) 17
- Medizinische Forschung	(1) 7
- Vor der Behandlung	(2) 9
Zwangsmassnahmen	
- In dringenden Fällen	(5) 14
- Ernste Gefahr	(5) 14
- Ohne Einwilligung	(5) 15
- Protokoll	(5) 15
- Urteilsfähigkeit	(5) 15
- Regeln	(5) 15

**Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
des Kantons Bern**

Rathausplatz 1 | Postfach
CH – 3000 Bern 8

Tel. +41 31 633 79 20
www.be.ch/gsi